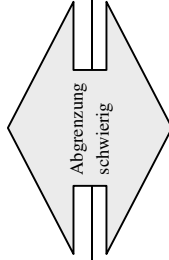


Die wichtigsten Rechtsbehelfe im Klauselerteilungs- und im Zwangsvollstreckungsverfahren

Dr. Christian Lucas

1. Rechtsbehelfe im Klauselerteilungsverfahren (Grobübersicht bei Thomas/Putzo, § 724, Rn. 14)

Rechtsbehelf	Statthaftigkeit	erhobene Einwendung	Entscheidung	Rechtsbehelf dagegen
Erinnerung nach § 573	Rechtsbehelf des Gläubigers <i>für</i> Klauselerteilung. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle verweigert die Erteilung der (einfachen) Klausel	Der Urkundsbeamte hätte die Klausel gem. § 724 erteilen müssen.	Zuerst Abhilfemöglichkeit analog § 572 I. Bei Nichtabhilfe Beschluss des Prozessgerichts , dem der Urkundsbeamte angehört. Beschlüsse werden nie für vorläufig vollstreckbar erklärt.	sofortige Beschwerde gem. §§ 573 II, 567 ff.
sofortige Beschwerde gem. § 567	Rechtsbehelf des Gläubigers <i>für</i> Klauselerteilung. Der Rechtspfleger verweigert die Erteilung der (qualifizierten) Klausel	Der Rechtspfleger hätte die Klausel gem. §§ 726 I, 727-729 erteilen müssen	Zuerst Abhilfemöglichkeit gem. § 572 I. Bei Nichtabhilfe Beschluss des Beschwerdegerichts . Beschlüsse werden nie für vorläufig vollstreckbar erklärt.	nein.
Klauselerteilungsklage gem. § 731	Rechtsbehelf des Gläubigers <i>für</i> Klauselerteilung (nach h.M. ist die Klauselerteilungsklage eine Feststellungsklage, keine Gestaltungsklage) Der für die Erteilung der qualifizierten Klausel nötige Urkundsbeweis kann nicht erbracht werden	Das Gericht muss die Klauselerteilung anordnen, weil die Voraussetzungen dafür gem. §§ 726 ff. vorliegen und lediglich der Nachweis nicht durch öffentliche Urkunden <i>möglich</i> ist (, im § 73 Ier-Verfahren jedoch mit den Mitteln des Strengbeweises geführt werden kann oder wegen Unstreitigkeit entbehrlich ist.)	Urteil des Prozessgerichts des 1. Rechtszuges gem. § 731. Tenor: „Die Vollstreckungsklausel zum näher bezeichneten Titel ist für den Kläger/gegen den Beklagten zu erteilen“, bzw. Klageabweisung, Kosten, vorläufige Vollstreckbarkeit.	Berufung gem. § 511.
Klauselerinnerung nach § 732	Rechtsbehelf des Schuldners <i>gegen</i> Klauselerteilung. einfache oder qualifizierte Klausel (§ 732 gilt gem. § 11 I RPfG auch bei Erteilung der Klausel durch den Rechtspfleger) ist erteilt worden	Die Klausel hätte nicht erteilt werden dürfen, weil die formellen oder materiellen Voraussetzungen dafür nicht vorlagen. Ausgenommen sind jedoch materielle Einwendungen iSd. § 767 (also Einwendungen gegen das Bestehen des Anspruchs selbst - hier ist die Vollstreckungsgegenklage vorrangig). Möglich hingegen: Einwendungen gegen die Wirksamkeit des Titels.	Zuerst Abhilfemöglichkeit analog § 572 I. Bei Nichtabhilfe Beschluss des Gerichts, dessen Geschäftsstelle die Klausel erteilt hat . Tenor: „Die vom Gericht X am ... erteilte vollstreckbare Ausfertigung zum näher bezeichneten Titel und die Zwangsvollstreckung aus ihr sind unzulässig“ bzw.: „Die Erinnerung wird verworfen (wenn <i>unzulässig</i>) /zurückgewiesen (wenn <i>unbegründet</i>)“	sofortige Beschwerde gem. § 567.
Klauselgegenklage gem. § 768	Rechtsbehelf (regelmäßig des Schuldners) <i>gegen</i> Klauselerteilung. qualifizierte Klausel ist erteilt worden oder hätte anstelle der erteilten, einfachen Klausel erteilt werden müssen	Die Klausel hätte nicht erteilt werden dürfen, weil die materiellen Voraussetzungen nicht vorlagen (mit dieser Klage kann man auch Einwendungen nach § 767 gegen das Bestehen des Anspruchs verbinden)	Urteil des Prozessgerichts des 1. Rechtszuges gem. §§ 768, 767 I. Tenor: „Die Zwangsvollstreckung gegen den S aus der näher bezeichneten vollstreckbaren Ausfertigung wird für unzulässig erklärt“, Kosten, vorläufige Vollstreckbarkeit	Berufung gem. § 511.



2. Rechtsbehelfe im Zwangsvollstreckungsverfahren (Grobübersicht bei Thomas/Putzo, Vorbem. § 704, Rn. 54)

a) formelle Einwendungen: Erinnerung und sofortige Beschwerde

Rechtsbehelf	Statthaftigkeit	erhobene Einwendung	Entscheidung	Rechtsbehelf dagegen
Vollstreckungserinnerung gem. § 766	Statthaft gegen bloße Maßnahmen eines Vollstreckungsorgans, also - bei allen Vollstreckungsakten durch den Gerichtsvollzieher, - gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, einen Vollstreckungsauftrag durchzuführen, oder - wenn weder ein Antrag zurückgewiesen noch rechtliches Gehör gewährt wurde. Rechtsschutzinteresse besteht erst mit Beginn der Zwangsvollstreckung.	formelle Einwendung: Verstoß des Vollstreckungsorgans gegen Normen des 8. Buches der ZPO. (Schuldner: „Vorsetzung für die Zwangsvollstreckung fehlt“; Gläubiger: „alle Voraussetzungen der begehrten Vollstreckungsmaßnahme liegen vor“; Dritter: „drittschützende Verfahrensvorschrift ist verletzt“) Unabhängig von der erhobenen Einwendung prüft das Gericht bei § 766 grundsätzlich das gesamte Vollstreckungsverfahren, außer bei beschränktem Erinnerungsantrag.	Durch Beschluss des Vollstreckungsgerichts. Tenor je nach Ergebnis: „Die Vollstreckung aus dem näher bezeichneten Titel wird für unzulässig erklärt“ oder „Der Gerichtsvollzieher wird angewiesen, die Vollstreckung aus dem näher bezeichneten Titel <u>nicht</u> auslassen.“ (Aber nicht: „... wird an gewiesen, zu vollstrecken!“) oder Die Erinnerung wird verworfen (wenn <i>unzulässig</i>)/zurückgewiesen (wenn <i>unbegründet</i>). Kosten. Keine Entscheidung zur vorl. Vollstreckbarkeit.	sofortige Beschwerde gem. § 793
sofortige Beschwerde gem. § 793	Statthaft gegen Entscheidungen eines Vollstreckungsorgans, die ohne mündliche Verhandlung ergehen <i>können</i>. Eine <i>Entscheidung</i> liegt vor, wenn - ein Antrag zurückgewiesen wurde oder - rechtliches Gehör gewährt wurde. In Betracht kommen dafür von vornherein nur Akte des Richters oder des Rechtspflegers. Entscheidungen des <i>Prozessgerichts</i> sind immer Entscheidungen in diesem Sinne, weil es gem. § 89 I immer rechtliches Gehör gewähren muss (, was auch schriftlich geht). Allein das <i>Vollstreckungsgericht</i> (= der RPfL gem. § 11 RPfG) kann auch bloße Maßnahmen erlassen. Rechtsschutzinteresse besteht erst mit Beginn der Zwangsvollstreckung.	formelle Einwendung: Verstoß des Vollstreckungsorgans gegen Normen des 8. Buches der ZPO.	Zunächst Abhilfemöglichkeit des iudex a quo/bzw. des Rechtspflegers. Bei Nichtabhilfe Beschluss des Beschwerdegerichts. Im Tenor ist die angefochtene Entscheidung abzuändern oder aufzuheben und über den ursprünglichen Antrag zu entscheiden. Bei Misserfolg: „Die sofortige Beschwerde wird verworfen (wenn <i>unzulässig</i>)/zurückgewiesen (wenn <i>unbegründet</i>).“ Kosten. Keine Entscheidung zur vorl. Vollstreckbarkeit (weil Beschluss!).	nein

b) materielle Einwendungen: Klagen des 8. Buches der ZPO

Rechtsbehelf	Statthaftigkeit	erhobene Einwendung	Entscheidung	Rechtsbehelf dagegen
Vollstreckungsgegenklage gem. § 767 (Vollstreckungsschuldner klagt gegen den Vollstreckungsgläubiger)	Rechtsbehelf des Gläubigers <i>gegen die Zwangsvollstreckung als solche</i> (aus dem gesamten Titel oder einem Teil des Titels*, aber immer in Bezug auf die Zwangsvollstreckung als solche und nicht nur in Bezug auf eine bestimmte Vollstreckungsmaßnahme); nach h.M. Gestaltungsklage. Rechtsschutzinteresse besteht bereits, sobald der VG den <u>Titel</u> (!) in Händen hat. * Beisp. dafür: es ist bereits teilweise erfüllt, aber der VG will trotzdem aus dem gesamten Titel vollstrecken	jede nicht präkludierte materielle Einwendung , aufgrund derer die Zwangsvollstreckung unzulässig ist. Wegen Abs. 2 kommen grundsätzlich nur <i>rechtsverrichtende</i> und <i>rechtshemmende</i> Einwendungen in Betracht, weil nur solche nach dem Schluss der letzten Tatsachenverhandlung entstanden sein können (anders als <i>rechtshindernde</i>). Aber Achtung: Die Präklusion gem. Abs. 2 gilt nur für Titel, die überhaupt in Rechtskraft erwachsen können, also nicht etwa auch für vollstreckbare Urkunden, Prozessvergleiche, Kostenfestsetzungsbeschlüsse etc.	Urteil des Prozessgerichts des 1. Rechtszuges Tenor: „Die (immer gemeint: gesamte!) Zwangsvollstreckung aus dem näher bezeichneten Titel wird für unzulässig erklärt“, oder „... wird für zulässig nur Zug-um-Zug gegen eine näher bezeichnete Leistung des Vollstreckungsgläubigers erklärt“ jeweils mit Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit!	Berufung gem. § 511.
Drittwiderspruchsklage (Interventionsklage) gem. § 771 (Dritter klagt gegen den Vollstreckungsgläubiger)	Rechtsbehelf <i>gegen eine bestimmte Vollstreckungsmaßnahme</i> Rechtsschutzinteresse besteht erst mit Beginn der Zwangsvollstreckung im Hinblick auf den bestimmten Gegenstand, um den es geht.	materielle Einwendung , aufgrund derer die angegriffene Vollstreckungsmaßnahme unzulässig ist. Als Interventionsrechte sind zB anerkannt: alle Eigentumsformen, auch Mit-, Gesamthand- und Sicherungseigentum, Anwartschaftsrecht auf Eigentumserwerb, Forderungsinhaberschaft, schuldrechtliche Rückgabebesprüche (aber nur bei Anspruch auf <i>Herausgabe</i> , nicht hingegen bei Anspruch auf Verschaffung), Pfandrecht, Besitz an beweglichen Sachen.	Urteil des Gerichts, in dessen Bezirk die ZV erfolgt Tenor: „Die näher bezeichnete Vollstreckungsmaßnahme (insbes. die Pfändung) aus dem näher bezeichneten Titel in den näher bezeichneten Gegenstand wird für unzulässig erklärt“ Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit.	Berufung gem. § 511.
Klage auf vorzugsweise Befriedigung gem. § 805 (Dritter klagt gegen den Vollstreckungsgläubiger)		materielle Einwendung.		Berufung gem. § 511.